

8. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu verabschieden, um der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung von Migranten, so auch durch Einzelpersonen oder Gruppen, ein Ende zu setzen;

9. *bekundet ihre Unterstützung* für die Tätigkeit der Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten und ersucht sie, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban⁴⁵⁵ enthaltenen Empfehlungen bei der Wahrnehmung ihres Mandats, ihrer Aufgaben und ihrer Pflichten zu berücksichtigen;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit nicht bereits geschehen, innerstaatliche Strafgesetze zur Bekämpfung des internationalen Menschenhandels mit Migranten zu erlassen, die insbesondere den Fällen von Menschenhandel Rechnung tragen sollen, die Migranten in Lebensgefahr bringen oder verschiedene Formen der Knechtschaft oder Ausbeutung, wie beispielsweise Schuldknechtschaft, sexuelle Ausbeutung oder Ausbeutung der Arbeitskraft, umfassen, und die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung dieses Menschenhandels zu verstärken;

11. *legt* allen Regierungen *nahe*, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften die etwaigen Hindernisse zu beseitigen, die den sicheren, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Einkünften, Vermögenswerten und Ruhestandsgeldern von Migranten in ihr Herkunfts- oder jedes Drittland verhindern, und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung aller sonstigen Probleme zu erwägen, die einen solchen Transfer möglicherweise behindern;

12. *begrüßt* die von einigen Ländern verabschiedeten Einwanderungsprogramme, die Migranten die volle Integration in die Gastländer ermöglichen, die Familienzusammenführung erleichtern und ein harmonisches und tolerantes Umfeld fördern, und legt den Staaten *nahe*, die Möglichkeit der Annahme derartiger Programme in Erwägung zu ziehen;

13. *fordert* alle Staaten *auf*, die Menschenrechte von Migrantenkindern, insbesondere unbegleiteten Migrantenkindern, zu schützen und dabei sicherzustellen, dass das Wohl der Kinder und ihre Wiedervereinigung mit den Eltern, sofern möglich und angebracht, mit höchstem Vorrang zu berücksichtigen sind, und legt den zuständigen Organen der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Lage von Migrantenkindern in allen Staaten besondere Aufmerksamkeit zu widmen und bei Bedarf Empfehlungen zur Verstärkung ihres Schutzes abzugeben;

14. *vermerkt mit Genugtuung*, dass der 18. Dezember zum Internationalen Tag der Migranten erklärt wurde und dass die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen gebeten wurden, diesen Tag zu begehen, indem sie unter anderem Informationen über die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten und ih-

rem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beitrag zu ihren Gast- und Heimatländern verbreiten, Erfahrungen austauschen und Maßnahmen konzipieren, um den Schutz der Migranten zu gewährleisten;

15. *legt* den Staaten *nahe*, sich an regionalen Dialogen über Migrationsprobleme zu beteiligen, und bittet sie, gemeinsam mit Staaten anderer Regionen Programme zum Schutz der Rechte von Migranten zu konzipieren und durchzuführen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 56/171

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 72 Stimmen bei 49 Gegenstimmen und 46 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.3, Ziffer 48)⁴⁵⁶:

Dafür: Albanien, Andorra, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Botsuana, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, St. Kitts und Nevis, Suriname, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tuvalu, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, Bhutan, Brunei Darussalam, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Gambia, Guyana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kasachstan, Katar, Komoren, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Sri Lanka, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Äthiopien, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Gabun, Georgien, Ghana, Guinea, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Madagaskar, Malawi, Mexiko, Mosambik, Namibia, Nepal, Nigeria, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Sambia, Sierra Leone, Singapur, St. Lucia, Südafrika, Thailand, Togo, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Zypern.

⁴⁵⁵ Siehe *Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz*, Erklärung und Aktionsprogramm.

⁴⁵⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, Spanien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

56/171. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁵⁷, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁵⁸ und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, dass die Islamische Republik Iran Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁵⁸, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁵⁸, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴⁵⁹ sowie des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁶⁰ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 55/114 vom 4. Dezember 2000, und Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/17 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2001⁴⁶¹,

1. begrüßt

a) den Zwischenbericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran⁴⁶²;

b) die breite Beteiligung der Wahlberechtigten an den im Juni 2001 abgehaltenen Präsidentschaftswahlen, in der das wahre Bekenntnis des iranischen Volkes zu dem demokratischen Prozess in der Islamischen Republik Iran zum Ausdruck kam;

c) die Berichte, nach denen bei der Registrierung von Geburten, Eheschließungen, Scheidungen oder Todesfällen Angaben zur Religion nicht mehr erforderlich sind;

d) die laut Berichten des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Sonderbeauftragten positiven Entwicklungen in Bezug auf die Situation der iranischen Kinder in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Jugendjustiz;

e) den sich in der Islamischen Republik Iran vollziehenden Prozess der Rechtsreform und legt der Regierung der Islamischen Republik Iran nahe, diesen Prozess weiterzuführen;

f) die Wiedereinsetzung der Majilis-Menschenrechtskommission und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass sie die auf die Verbesserung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran gerichtete Tätigkeit der Islamischen Menschenrechtskommission ergänzen wird;

g) die sich in der Gesellschaft und in den Medien vollziehende ernste öffentliche Debatte über die Berechtigung und den Nutzen öffentlicher Auspeitschungen und anderer harter Strafen;

h) die Anstrengungen der Regierung der Islamischen Republik Iran, eine große Zahl afghanischer Flüchtlinge aufzunehmen und für sie zu sorgen;

2. nimmt Kenntnis

a) von der Zusage der Regierung der Islamischen Republik Iran, die Achtung der Menschenrechte im Lande zu stärken und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern;

b) von der Einschätzung des Sonderbeauftragten, dass einige Verbesserungen eingetreten sind, unter anderem in Bereichen wie der Bildung von Frauen;

c) von der Einrichtung des Nationalkomitees für die Förderung der Rechte religiöser Minderheiten und legt der Regierung der Islamischen Republik Iran nahe, sein Tätigwerden zu beschleunigen;

3. verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck

a) über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran;

b) über die Tatsache, dass die Regierung der Islamischen Republik Iran den Sonderbeauftragten seit 1996 nicht zu einem Besuch des Landes eingeladen hat;

c) über die fortwährende Verschlechterung der Situation in Bezug auf die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, insbesondere über die Angriffe auf die Pressefreiheit, die Inhaftierung von Journalisten und Parlamentariern, die gegen die Teilnehmer an der Berliner Konferenz oder ihrer Vorbereitung verhängten harten Strafen⁴⁶³ und die scharfen Reaktionen auf Demonstrationen von Studenten, namentlich die Inhaftierung und Misshandlung von Teilnehmern;

d) über die wachsende Zahl von Hinrichtungen unter Missachtung der international anerkannten Schutzbestimmungen und beklagt insbesondere öffentliche und besonders grausame Hinrichtungen, wie beispielsweise durch Steinigung;

e) über die nach wie vor unbefriedigende Einhaltung der internationalen Normen der Rechtspflege, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren und die Anwendung der Gesetze betreffend die nationale Sicherheit als Grundlage für die Verweigerung der Rechte des Einzelnen;

⁴⁵⁷ Resolution 217 A (III).

⁴⁵⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁵⁹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁴⁶⁰ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁶¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁶² Siehe A/56/278.

⁴⁶³ Ebd., Ziffern 53-58; siehe auch E/CN.4/2001/39, Ziffern 88-94.

f) über den Einsatz der Folter und anderer Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Strafe, insbesondere die Praxis der Amputation und die wachsende Zahl der öffentlichen Auspeitschungen;

g) über die systemische Diskriminierung von Frauen und Mädchen vor dem Gesetz und in der Praxis sowie über die jüngste Ablehnung von Rechtsvorschriften zur Anhebung des Heiratsalters von Frauen;

h) über die anhaltende Diskriminierung der Angehörigen von Minderheiten, insbesondere von Bahá'í, Christen, Juden und Sunniten;

i) über die nach wie vor bestehende Unklarheit in Bezug auf die Umstände verdächtiger Todesfälle und Tötungen von Intellektuellen und politischen Aktivisten, die sich Ende 1998 und Anfang 1999 ereigneten;

4. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran auf,

a) ihren aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtspakten⁴⁵⁸ und aus anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen und ihre Anstrengungen zur Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und der Rechtsstaatlichkeit weiterzuführen;

b) weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die volle und gleichberechtigte Ausübung der Menschenrechte durch Frauen und Mädchen zu fördern und umfassende Bildungsprogramme zur Förderung der Rechte von Frauen durchzuführen;

c) die vom Ausschuss für die Rechte des Kindes abgegebenen Empfehlungen⁴⁶⁴ vorrangig umzusetzen und die Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 182) der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit in Erwägung zu ziehen;

d) alle Formen der Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Zugehörigkeit zu einer Minderheit zu beseitigen und sich mit dieser Angelegenheit offen und unter voller Mitwirkung der Minderheiten selbst auseinanderzusetzen und die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über religiöse Intoleranz, sofern sie die Bahá'í und andere Minderheitengruppen betreffen⁴⁶⁵, vollinhaltlich umzusetzen, bis ihre volle Gleichberechtigung verwirklicht ist;

e) die uneingeschränkte Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung zu gewährleisten;

f) der Verhängung der Todesstrafe für Verbrechen, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden, ein Ende zu setzen und sicherzustellen, dass die Todesstrafe nur wegen schwerster Verbrechen und nicht unter Missachtung der von ihr übernommenen Verpflichtungen aus dem Inter-

nationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴⁵⁸ und der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen verhängt wird, und dem Sonderbeauftragten entsprechende Statistiken zu dieser Frage zur Verfügung zu stellen;

g) alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um der Anwendung der Folter und anderer Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Strafe, insbesondere der Praxis der Amputation und der öffentlichen Auspeitschung, ein Ende zu setzen und sich tatkräftig um die Reform des Strafvollzugssystems zu bemühen;

h) zügig eine vollständige Justizreform durchzuführen, die Würde des Einzelnen zu garantieren und die volle Anwendung ordnungsgemäßer, fairer und transparenter Verfahren durch eine unabhängige und unparteiische rechtsprechende Gewalt sicherzustellen und in diesem Zusammenhang die Achtung vor den Rechten der Verteidigung und die Billigkeit der Urteile in allen Fällen zu gewährleisten, so auch für Angehörige religiöser Minderheiten;

i) so bald wie möglich Rechtsvorschriften zu erlassen, um sicherzustellen, dass niemand für die Ausübung seiner politischen Freiheiten bestraft wird;

j) den Sonderbeauftragten zum Besuch des Landes einzuladen und voll mit ihm zusammenzuarbeiten, damit er insbesondere durch unmittelbare Kontakte mit allen Bereichen der Gesellschaft die Entwicklung der Menschenrechtssituation im Land beobachten und den künftigen Bedarf, namentlich im Hinblick auf die technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, evaluieren kann;

k) in naher Zukunft ihre Einladung an die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, die Islamische Republik Iran zu besuchen, in die Tat umzusetzen und in Erwägung zu ziehen, andere zuständige thematische Mechanismen zum Besuch des Landes einzuladen;

5. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, einschließlich der Situation der Bahá'í und anderer Minderheitengruppen, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen und dabei den weiteren Entwicklungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die zusätzlichen von der Menschenrechtskommission bereitgestellten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

RESOLUTION 56/172

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.3, Ziffer 48)⁴⁶⁶.

⁴⁶⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁴⁶⁴ Siehe CRC/C/15/Add.123.

⁴⁶⁵ Siehe E/CN.4/1996/95/Add.2.